

Verkehrsordnung der Leipziger Messe GmbH (LM)

1. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln zu beachten.
2. Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der Leipziger Messe GmbH ist Folge zu leisten.
3. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
4. Auf dem gesamten Leipziger Messegelände und den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
5. Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 20 km/h.
6. Auf dem Messegelände ist das Abblendlicht (sofern kein Tagfahrlicht vorhanden) während der Fahrt einzuschalten.
7. Das Befahren von Hallen und Halleninnenhöfen durch Fahrzeuge aller Art erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe GmbH oder ihrer Beauftragten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
8. Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
9. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
10. Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.
11. Während der Auf- und Abbaueiten sind die Einfahrt und das Parken im Messegelände nur nach Freigabe erlaubt. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken im Messegelände nur mit gültigem Dauerparkschein gebührenpflichtig möglich (Online-Bestellsystem). Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist fahrzeuggebunden und sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.
12. Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Haltverbot.
13. Das Übernachten auf dem Messegelände ist verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Leipziger Messe GmbH veranstaltungsbezogen als Übernachtungsplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
14. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die Leipziger Messe GmbH entfernt werden.
15. Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann das Messegelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Haftungsansprüche gegen die Leipziger Messe GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen der Leipziger Messe GmbH auf dem Messegelände zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.
16. Bei genehmigten Einfahrten in die Messehallen ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken. Der Be- und Entladevorgang darf ausschließlich auf der angemieteten Standfläche stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die gekennzeichneten Hauptflucht- und Rettungswegachsen ständig freigehalten werden.
17. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflichten, der Logistik und Verkehrsorganisation sowie des Ordnungsprinzips auf dem Messegelände ist teilweise eine Kautionsregelung erforderlich. Höhe und Frist der Kautionszahlung werden veranstaltungsspezifisch festgelegt. Bei fristgemäßer Ausfahrt wird der Kautionsbetrag zurückgezahlt.

Während der Veranstaltungslaufzeit berechtigt die Kautionszahlung nicht zur Beförderung von Personen ohne gültige Ausstellerausweise.
18. Für das Speditionsgeschäft ist nach Veranstaltungsende mindestens 1 Stunde Karenzzeit vorgesehen. Diese ist abhängig von der Hallenöffnung und dem Volumen des Speditionsgeschäftes und kann bei Bedarf verlängert werden.

Alle auf dem Gelände der Leipziger Messe GmbH stattfindenden maschinenunterstützten Be- und Entladevorgänge sind bei dem autorisierten Messespediteur anzumelden und werden durch diesen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Leipziger Messe GmbH bzw. einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der autorisierte Messespediteur ist befugt, nicht genehmigte Be- und Entladevorgänge zu unterbinden bzw. bei der Leipziger Messe GmbH anzuzeigen.

Das Fachpersonal des autorisierten Messespediteurs ist während des Be- und Entladevorganges in Bezug auf Positionierung der Fahrzeuge, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Sperr- und Sicherheitsflächen weisungsbefugt.

Der aktuelle Messespeditionsstarif ist bindend.